

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Firmen*-Mitgliedschaften

Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung

1. Grundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Firmen-Mitgliedschaften. Die Firma begünstigt ihre Mitarbeitenden mit einer Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (nachfolgend Gönner-Vereinigung genannt).

Mitglied bei der Gönner-Vereinigung können nur die Mitarbeitenden als natürliche Personen werden, jedoch übernimmt die Firma die Kosten für die Mitgliedschaft. Die Firmen-Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Für die Mitgliedschaft der beschenkten Mitarbeitenden gelten die Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB) der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung.

2. Mitgliedschaftskategorien

Die Firma entscheidet, mit welcher Mitgliedschaftskategorie gemäss Art. 1 und Art. 2 der Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB) der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung sie ihre Mitarbeitenden begünstigt.

3. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach Art. 2 der Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB) der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung.

4. Dauer einer Firmen-Mitgliedschaft

4.1 Beginn der Firmen-Mitgliedschaft

Die Firmen-Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung der Mitgliederbeiträge auf das Konto der Gönner-Vereinigung. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Vereinsjahr. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. September bis zum 31. Dezember gelten ab dem Datum der Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

4.2 Ende der Firmen-Mitgliedschaft

Die Firmen-Mitgliedschaft erlischt durch Nichtverlängerung der Firmen-Mitgliedschaft oder durch Ausschluss der Firma. Bei einer nicht gewünschten Verlängerung einer Firmen-Mitgliedschaft ist eine schriftliche Benachrichtigung oder eine E-Mail per Ende des Kalenderjahrs nötig. Ein Ausschluss aus der Gönner-Vereinigung erfolgt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht geleistet wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen der Gönner-Vereinigung oder der Schweizer Paraplegiker-Stiftung. Der endgültige Entscheid liegt beim Vorstand der Gönner-Vereinigung. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall geschuldet, sowohl bei Austritt wie auch bei Ausschluss. Der Mitgliederbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft per 31.12. des Vereinsjahres nicht – auch nicht anteilmässig – zurückerstattet.

Die Firmen-Mitgliedschaft für die Mitarbeitenden erlischt durch Austritt aus der Firma und gemäss Art. 5 der Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB) der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (Austritt, Tod oder Ausschluss).

5. Administration

5.1 Rechnungsstellung

5.1.1 Neue Firmen-Mitgliedschaften

Die Firma meldet ihre Mitarbeitenden für die Firmen-Mitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung an. Aufgrund der Anmeldung inkl. aller Personendatenangaben (siehe Punkt 6.2.1) und Mitgliedschaftskategorien wird eine Rechnung erstellt. Die Mitgliedschaften der Mitarbeitenden sind nach Eingang der Zahlung gültig (Laufzeit der Mitgliedschaft siehe Punkt 4).

5.1.2 Erneuerung der Firmen-Mitgliedschaften

Die Gönner-Vereinigung stellt einmal jährlich Rechnung. Die Rechnung erfolgt zwischen September und Dezember jeweils für das Folgejahr. Die Rechnung wird aufgrund der gemeldeten Mitarbeitenden (gemäss Punkt 6.2.1) erstellt. Nach Bezahlung der Rechnung erhalten die gemeldeten Mitarbeitenden eine gültige Firmen-Mitgliedschaft der Gönner-Vereinigung (Laufzeit der Mitgliedschaft siehe Punkt 4).

5.2 Firmeneintritte und -austritte, Mutationen Zivilstand

Die Firma kann zwischen zwei Varianten wählen:

Variante 1: Die Firma meldet alle unterjährigen Ein- und Austritte sowie Mutationen ihrer Mitarbeitenden. Für Austritte der Mitarbeitenden aus der Firma erfolgt keine Rückerstattung. Für die gemeldeten Neueintritte von Mitarbeitenden wird eine Nachrechnung erstellt. Nach Zahlungseingang des Mitgliederbeitrags werden die neuen Firmen-Mitgliedschaften rechtsgültig und gelten ab diesem Zeitpunkt (siehe Punkt 4).

Variante 2: Keine Neuanmeldungen und Mutationen unterjährig. Die Firma informiert die Mitarbeitenden, dass die Mitgliedschaft erst ab dem folgenden Kalenderjahr des Firmenneueintritts geschenkt wird.

5.3 Mitarbeitende sind bereits Mitglied bei der Gönner-Vereinigung

Haben Mitarbeitende bereits eine gültige Mitgliedschaft, wird diese bis zum Ablauf des entsprechenden Vereinsjahres (=Kalenderjahr) fortgeführt und die Begünstigung durch die Firma erst ab das nächstfolgende Vereinsjahr umgesetzt. Es gibt keine Ausnahmeregelungen. Es werden weder Zahlungen durch die Firma während des laufenden Jahres noch Rückerstattung pro rata oder des ganzen Mitgliederbeitrages an die Mitarbeitenden vorgenommen.

5.4 Versand MitgliederAusweis

Die Firma kann zwischen zwei Varianten wählen:

Variante 1: Die MitgliederAusweise werden den Mitarbeitenden nach Eingang der Zahlung direkt an die Privatadresse zugestellt. Dem Ausweis liegt ein Personenblatt zur Ergänzung weiterer, in der Mitgliedschaft eingeschlossener Personen, bei (siehe dazu auch Punkt 6.2.1).

Variante 2: Die MitgliederAusweise aller Mitarbeitenden sowie ein Personenblatt für die Ergänzung weiterer, in der Mitgliedschaft eingeschlossener Personen, werden der Firma nach Eingang der Zahlung zur Verteilung an die Mitarbeitenden zugestellt.

5.5 Bearbeiten ehemals firmenbegünstigte Mitglieder

Ehemalig firmenbegünstigte Personen (Austritt aus der Firma oder Firma bezahlt Jahresbeitrag nicht mehr) werden von der Gönner-Vereinigung weiter verwaltet und erhalten ein Angebot für eine private Mitgliedschaft.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Mitglied

Für die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft gelten die Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB) der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung, welche die Mitarbeitenden mit dem MitgliederAusweis erhalten.

Mitarbeitende können ihr Stimmrecht an der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Die Delegation des Wahlrechts an die Firma ist ausgeschlossen.

6.2 Firma

6.2.1 Meldepflicht Personendaten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung der Vereinsgeschäfte, zur eindeutigen Identifikation der Firmen-Mitglieder sowie zur Feststellung der mit der Firmen-Mitgliedschaft verbundenen Rechte sind die vollständigen Daten sämtlicher Mitarbeitenden, die durch die Firma begünstigt werden, notwendig. Dies sind insbesondere Angaben zu Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Postleitzahl, Geburtsdatum sämtlicher, in der Mitgliedschaft eingeschlossener Personen. Die Firma verpflichtet sich daher, die entsprechenden Daten der Gönner-Vereinigung zur Verfügung zu stellen und im Falle einer Mutation zu melden.

6.2.2 Daten- und Persönlichkeitsschutz

Die Firma ist dafür verantwortlich, dass (a) die an die Gönner-Vereinigung zur Bearbeitung übergebenen Daten der Mitarbeitenden (vgl. Art. 6.2.1) in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften beschafft wurden und (b) die Weitergabe der Daten an die Gönner-Vereinigung rechtmässig ist. Darüber hinaus verpflichtet sich die Firma, in ihrem Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen gemäss Art. 8 DSG zu implementieren.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die AGB unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Gönner-Vereinigung (in Nottwil, Schweiz).

Nottwil, 10. Dezember 2024